



KOPIE

Kantonale Steuerverwaltung
Administration
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Chur, 29. Dezember 2008

VERNEHMLASSUNG ZUR TEILREVISION DES STEUERGESETZES

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Für die Einladung zur Abgabe einer Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Steuer-
gesetzes bedanken wir uns recht herzlich. Diese Vorlage ist für den Wirtschaftsstandort
Graubünden von allergrösster Bedeutung. Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden – Bündner Gewerbeverband, Hotelierverein Graubünden und Handelskammer
und Arbeitgeberverband Graubünden – sowie der Graubündnerische Baumeisterverband
äussern sich zur Vorlage wie folgt:

I. Allgemeines

Die Revisionsvorlage wird grundsätzlich positiv aufgenommen. Mit Befriedigung stellen wir fest, dass unseren Anliegen gemäss Schreiben vom 29. Oktober 2007 – Reduktion der Vermögensteuer, der Gewinnsteuer, Entlastung höherer Ein



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

BÜNDNER GEWERBEVERBAND

Hotelierverein
GRAUBÜNDEN

kommen der natürlichen Personen, Erleichterung der Nachfolgeregelung grösstenteils, wenn vielleicht auch nicht im gewünschten Ausmasse – Rechnung getragen wurde und mit der Vorlage ein weiterer Schritt in die richtige Richtung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Stärkung der im Kanton ansässigen Unternehmen gemacht wird.

Nicht berücksichtigt wurde indessen unsere Forderung um angemessene Reduktion der Kapitalsteuer. Wenngleich an dieser Forderung im Interesse des Wirtschaftsstandortes Graubünden festgehalten werden muss, so vermögen wir für die Nichtberücksichtigung dieses Anliegens im Rahmen der jetzt vorliegenden Teilrevision Verständnis aufzubringen. Denn auch wir verkennen nicht, dass die Frage der Kapitalbesteuerung nicht losgelöst von der Problematik der Kraftwerkbesteuerung gelöst werden sollte.

Allerdings bedauern wir, dass die dadurch eingesparten Steuerentlastungen in Höhe von ca. 20 Mio. nicht wenigstens teilweise für eine weitere Reduktion der Gewinnsteuern, welchen bei der Standortattraktivität weit höhere Bedeutung zukommt als die Kapitalbesteuerung, verwendet wurden. Denn bloss die strategische Zielsetzung, bei der Gewinnbesteuerung der Unternehmen nicht höher zu liegen als die Kantone St. Gallen und Thurgau, wird unseres Erachtens nicht ausreichen, um die Standortattraktivität unseres Kantons, welcher diverse standortbedingte Nachteile in Kauf nehmen muss, auszugleichen. Deswegen wird unsererseits an der Forderung einer weiteren substanziellen Senkung der Gewinnsteuern festgehalten.

Wir verkennen nicht, dass auch mit der auf Bundesebene notwendig werdenden Unternehmenssteuerreform III weitere Steuerreduktionen für die Unternehmen und damit aber auch weitere Steuerausfälle einhergehen werden. Im gesamtschweizerischen Interesse ist dafür zu sorgen, dass die Unternehmenssteuerreform III auf jeden Fall durchgesetzt werden kann. Dieses notwendige Anliegen wollen wir nicht mit weiteren, grundsätzlich gleichwohl berechtigten Forderungen gefährden.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich stimmen wir der Vorlage zu. Sie geht in die richtige Richtung und setzt die richtigen Prioritäten. In Abweichung zum Vorschlag der Regierung **verlangen wir** in der Zielsetzung, dass

- in erster Priorität im Bereiche der **Gewinnbesteuerung** eine weitergehende Reduktion im Sinne unserer nachfolgenden Überlegungen **auf 4,5 %** angemessen und für den Wirtschaftsstandort Graubünden förderlich
- in zweiter Priorität eine **Reduktion der Vermögenssteuern auf 1,5 ‰** vorzunehmen
- zu gegebener Zeit und im Sinne einer dritten Priorität auch **eine Entlastung bei der Kapitalsteuer** in Betracht zu ziehen

ist.

Finanzpolitisch verlangen diese Forderungen nach mehr Mittel für die Teilrevision. Da indessen auch die derzeitige Rezession nur von vorübergehender Dauer sein wird und zudem der Kanton sich einer exzellenten finanziellen Situation erfreuen kann, sind wir der Auffassung, dass der volle, **ursprünglich vorgesehene finanzielle Rahmen von CHF 45 Mio. ausgeschöpft werden muss.** Dies gilt umso mehr, als dank weitergehenden Entlastungen letztlich mit höheren Steuererträgen zu rechnen ist.

II. Zu den einzelnen Revisionspunkten

1. Reduktion Vermögenssteuer und Erhöhung der Steuerfreibeträge

Wie Ihnen bekannt, gehört die Reduktion der Vermögenssteuer zu dem im Sinne eines USP für unseren Kanton verfolgten Ziele der Bündner Wirtschaft. Wir sind überzeugt, dass ein attraktives Steuerklima für vermögende Personen – zusammen mit der bereits realisierten günstigen Besteuerung von Vorsorgekapital – einen Zuzug von neuen Steuerpflichtigen und damit letztlich eine Erhöhung des Steuersubstrates mit entsprechend höheren Steuererträgen bringen wird. Vor allem profitieren von der vorgesehenen Reduktion der Vermögenssteuer aber auch die bereits im Kanton ansässigen Steuerpflichtigen, insbesondere auch die nicht als juristische Person organisierten Unternehmen. Die mit den Vernehmlassungsunterlagen zugestellten Belastungsvergleiche zeigen indessen klar, dass die vorgesehenen Entlastungen leider kaum ausreichen werden, um das vorgenannt umschriebene Ziel – ausgenommen vielleicht für Bewohner aus dem Kanton Zürich, für welche evtl. eine geringfü-

gige Sogwirkung bewirkt werden kann – zu erreichen. Wir sind daher der Auffassung, dass zur Erreichung des gesetzten Zieles eine Reduktion der Vermögenssteuer auf 1,5 ‰ vorzunehmen ist. Dies müsste unseres Erachtens auch finanziell verkraftbar sein, zumal Ausfälle nach unserer Überzeugung nur von vorübergehender Dauer sind und anschliessend gar mit Mehreinnahmen zu rechnen ist.

2. Proportionaler Gewinnsteuersatz

Der Übergang zum Proportionalsteuersatz wird selbstverständlich positiv aufgenommen, dies entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaft. Dabei verkennen wir nicht, dass für einzelne Unternehmen mit sehr tiefen Gewinnen dadurch auch eine Mehrbelastung einhergehen wird. Allerdings verlangt die moderne Ausgestaltung der Steuergesetzgebung einen solchen Wechsel imperativ. Ebenfalls mit Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, dass – nachdem zunächst der Gewinnsteuersatz von 15 % auf 7 % reduziert werden konnte – nunmehr eine weitere Reduktion auf 5,5 % vorgeschlagen wird. Wir sind überzeugt, dass im Bereiche des Unternehmenssteuerrechtes dem Gewinnsteuersatz auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen grössere Bedeutung zukommt als etwa der Kapitalbesteuerung. Deswegen hätten wir es begrüsst, wenn trotz des derzeitigen Wirtschaftsrückganges im Sinne einer Stimulierungsmassnahme für die Wirtschaft eine weitergehende Senkung vorgenommen würde. Dabei dürfte wohl Übereinstimmung mit der Regierung bestehen, dass derartige steuerliche Massnahmen weit effizienter sind als die von anderer Seite verlangten Konjunkturförderungsmassnahmen, welche in der Regel überhaupt nicht oder dann sonst nur verspätet, wenn die Wirtschaft schon wieder im Aufschwung ist, greifen. Wir bleiben daher dabei, dass eine weitergehende Reduktion der Gewinnsteuer auf 4,5 % Graubünden im interkantonalen Steuerwettbewerb weiter voranbringen würde, woraus letztlich – wenn auch etwas verzögert – dank Neuansiedlungen resp. höherer Gewinne der Unternehmen zusätzliche Steuereinnahmen resultieren würden. In diesem Lichte ersuchen wir Sie, eine weitergehende Reduktion der Gewinnsteuer auf 4,5 % zu prüfen, auf jeden Fall aber als strategisches Ziel für künftige Steuergesetzrevisionen im Auge zu behalten.

3. Abzug für Kinderbetreuungskosten

Dieses Anliegen scheint uns ausgewiesen. Zudem erachten wir diese „soziale Abfederung“ der Vorlage als richtig, um die Teilrevision als Ganzes durch zu bringen. Weitere Bemerkungen dazu erübrigen sich daher.

4. Unternehmenssteuerreform

Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II ist von Bundesgesetz wegen zu vollziehen und findet selbstverständlich unsere uneingeschränkte Unterstützung.

Einzig bezüglich der Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist im Sinn einer vertikalen Harmonisierung und auch zwecks Vereinfachung die Lösung gemäss Art. 37b nDBG sinngemäss zu übernehmen, d.h. eine Entlastung ist auch auf dem Teil dieses Liquidationsgewinns zu gewähren, der nicht für den Einkauf in die berufliche Vorsorge verwendet wird oder werden könnte. Mindestens hat aber eine vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung zu erfolgen, damit das ordentliche Einkommen nicht einer zu hohen Progression unterliegt.

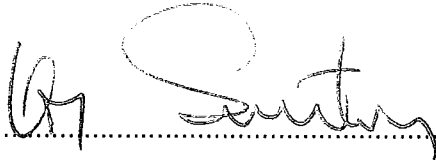
Vom Bündner Bauernverband angestellte Berechnungen zeigen, dass die unterschiedliche Praxis zwischen Bund und Kanton zu einer markant höheren Steuerbelastung statt der mit der Unternehmenssteuerreform II bezweckten Entlastung führen wird. Bei der Besteuerung der realisierten stillen Reserven ist daher analog zum Bund ein reduzierter Satz anzuwenden. Im Übrigen halten wir dafür, dass die Besteuerung stiller Reserven nach langer Zeit und erfolgten Erbgängen nicht konsequent umzusetzen ist. Für die Erhebung dieser Steuer müsste die Steuerverwaltung vermutungsweise ein Register mit den damit belasteten Grundstücken einrichten. Zudem wäre es den Erben nicht zumutbar, sich bei jedem Erbgang, welcher die Steuer nicht auslöst, vor dem Entscheid das Erbe anzutreten oder auszuschlagen, zu informieren. Bei Zwangsverkäufen zur Bezahlung der Alterspflege würde die Steuer gar zur Grotteske ausarten. Negative Erfahrungen mit aufgeschobenen Steuern verlangen daher, solche Aufschübe nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Übrige Revisionspunkte

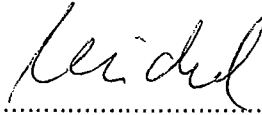
Zu den übrigen, mit der Teilrevision verfolgten Änderungen haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Dass sich das Inkasso gemäss Art. 165 Abs. 3 nur auf Steuerforderungen beziehen dürfte, müsste eigentlich auf der Hand liegen, soll indessen erforderlichenfalls klargestellt werden. Selbstverständlich dürfte die Steuerverwaltung nicht Inkassohandlungen vornehmen, durch welche allenfalls Private in ihrer Tätigkeit konkurrenziert würden.

Gerne hoffen wir, dass unsere vorstehenden Anregungen positive Aufnahme finden werden. In diesem Sinne bedanken wir uns nochmals für die grundsätzlich gute Vorlage und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abgeben zu können.

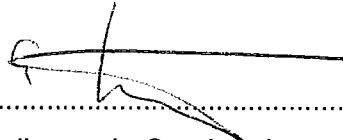
Mit freundlichen Grüßen



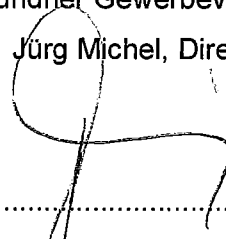
Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident



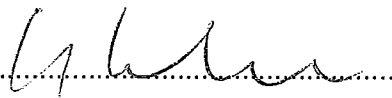
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



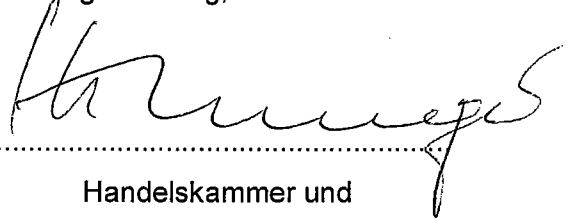
Hotelierverein Graubünden
Andreas Züllig, Präsident



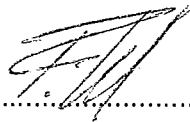
Hotelierverein Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



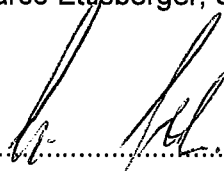
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär



Graubündnerischer
Baumeisterverband
Franco Lurati, Präsident



Graubündnerischer
Baumeisterverband
Andreas Felix, Geschäftsführer